

Kurztitel

Postgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 58/1957 aufgehoben durch BGBl. Nr. 765/1996

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.02.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text**§ 29. Haftung für Gebühren und Auslagen**

Der Absender haftet durch ein Jahr, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nichtentrichtete Postgebühren sowie für Beträge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, die Sendung zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerungen zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren oder Auslagen vom Absender oder vom Empfänger verweigert wird.